

Allgemeine Nutzungsbedingungen für GENEREX Software

1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsvereinbarung regelt die Bedingungen für die Nutzung der von der GENEREX GmbH bereitgestellten Softwareprodukte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf BACS Programmer, BACS Utilities, BACS Viewer, CS141 Config Tool, CS141 Updater, Netfinder, RCCMD, SMARTBATTERY Companion App, UNMS2 Free (im Folgenden gemeinsam als "Software" bezeichnet). Durch die Installation, Nutzung oder den Zugriff auf die Software erklärt sich der Kunde oder Endanwender (im Folgenden: "Kunde") mit diesen Bedingungen einverstanden.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Gewährung einer einfachen, nicht ausschließlichen Lizenz zur Nutzung der Software. Die konkreten Nutzungsrechte ergeben sich aus der jeweiligen Lizenzart (Freeware, Lizenzsoftware) und den ergänzenden Lizenzvereinbarungen.

3. Lizenzarten und Nutzungsrechte

a. Freeware

Für kostenlos verfügbare Produkte der Software (BACS Programmer, BACS Utilities, BACS Viewer, CS141 Config Tool, CS141 Updater, Netfinder, SMARTBATTERY Companion App, UNMS2 Free) wird eine kostenlose, nicht exklusive Nutzungslizenz für private und nichtkommerzielle Zwecke gewährt.

b. Lizenzsoftware

Für Lizenzsoftware (UPSMAN, UNMS2, RCCMD, SMARTBATTERY Companion App Pro) gelten die Bedingungen der jeweiligen Lizenzvereinbarung. Es werden sowohl Einzellizenzen als auch Volumenlizenzen angeboten. Für einige Produkte können Abonnementmodelle verfügbar sein. Die genauen Bedingungen sind in den jeweiligen Lizenzvereinbarungen geregelt.

c. Nutzung von Drittanbieter-Software und Open-Source-Komponenten:

Die Software kann Open-Source-Komponenten oder Komponenten von Drittanbietern enthalten, die unter eigenen Lizenzbedingungen bereitgestellt werden. Die genauen Lizenzbedingungen für diese Komponenten sind in einem separaten Dokument (Acknowledgements/ Danksagungen im Downloadportal) aufgeführt, das Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die jeweiligen Bedingungen dieser zusätzlichen Lizenzen einzuhalten.

Durch die Nutzung der Software erkennt der Lizenznehmer an, dass er die Bedingungen aller geltenden Lizenzen ausdrücklich akzeptiert.

4. Nutzungsbeschränkungen

Sofern nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart, ist dem Lizenznehmer insbesondere untersagt:

- die Software zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten, zu verleihen oder zu verkaufen, sofern nicht ausdrücklich eine entsprechende Lizenz erworben wurde;
- die Software zu modifizieren, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder in irgendeiner Weise zu verändern;
- die Software für illegale Zwecke zu nutzen;
- die Software entgegen den Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der Dokumentation zu nutzen;
- Updates von anderen als den vom Lizenzgeber autorisierten Quellen zu beziehen;
- die Software zur Entwicklung konkurrierender Produkte zu nutzen;
- die Software zur Erstellung von abgeleiteten Werken zu verwenden;
- die Software an Dritte weiterzugeben, ohne die Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten;
- die Software zu betreiben, weiterzugeben oder zu überlassen, wenn dies gegen nationale oder internationale Handelsbeschränkungen oder Embargos verstößt.

5. Updates und Produktsicherheit

Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, die Software regelmäßig zu aktualisieren.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software auf dem neuesten Stand zu halten, um die Sicherheit und Funktionalität zu gewährleisten. Updates sind ausschließlich über die vom Lizenzgeber bereitgestellte Webseite oder autorisierte Vertriebspartner erhältlich. Der Lizenzgeber übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Nutzung veralteter Softwareversionen entstehen.

6. Lizenzlaufzeit und Aktualisierungsberechtigung

Jede erworbene Lizenz berechtigt zur Nutzung der aktuellen Softwareversion sowie aller innerhalb der nächsten zwei Jahre veröffentlichten Versionen, beginnend mit dem Kaufdatum der jeweiligen Softwarelizenz. Die Nutzung der Software ist zeitlich unbegrenzt, sofern die Lizenzgebühren entrichtet und die jeweils vereinbarten Nutzungsbestimmungen eingehalten werden.

a. Aktualisierungen:

Sofern nicht anders vereinbart, hat der Lizenznehmer Anspruch auf kostenlose Updates und Upgrades der Software, die innerhalb der ersten zwei Jahre nach Erwerb der Lizenz veröffentlicht werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Garantie, dass die jeweilige Lizenz mit neueren Programmversionen betrieben werden kann. In dem Fall ist der Erwerb einer neuen Lizenz notwendig.

b. Betriebssystemübertragbarkeit:

Eine Lizenz kann, sofern technisch möglich und die Kompatibilität gewährleistet ist, innerhalb der vom Kunden kontrollierten IT-Umgebung auf ein anderes Betriebssystem übertragen werden. Jedoch ist eine gleichzeitige Nutzung der Software auf mehreren Systemen mit derselben Lizenz nicht zulässig. Lizenzen, die für ein bestimmtes Betriebssystem erworben wurden, können bei Wechsel des Betriebssystems nicht umgetauscht werden. Der Kunde ist für die Sicherstellung der Kompatibilität und die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verantwortlich.

c. Volumenzizenzen:

Bei Volumenzizenzen ist die maximale Anzahl der gleichzeitig nutzbaren Softwareinstanzen vertraglich festgelegt. Diese Anzahl gilt unabhängig von der jeweiligen Softwareversion.

d. Support:

Der Lizenzgeber bietet für die Dauer der ersten zwei Jahre nach Erwerb der Lizenz einen kostenfreien Standard-Support an. Der Standard-Support umfasst die Beantwortung von Fragen zur Installation, Konfiguration und grundlegenden Funktionsweise der Software per E-Mail während der üblichen Geschäftszeiten. Erweiterter Support, einschließlich priorisierter Bearbeitung, Remote-Support und Schulungen, kann gegen eine zusätzliche Gebühr erworben werden.

Für Softwareversionen, deren Erstkauf mehr als zwei Jahre zurückliegt, erfolgen Downloadoptionen und Support im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und nach Ermessen des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewährleistung für die Verfügbarkeit von Downloads und Supportleistungen für ältere Softwareversionen.

7. Einstellung von Produkten, Dienstleistungen und Nachfolgeprodukte

Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, Entwicklung und Vertrieb einzelner Softwareprodukte und Dienstleistungen einzustellen.

a. Nachfolgeprodukte

Der Lizenzgeber ist verpflichtet, für die bestehende Zeit von 2 Jahren ab Kaufdatum für das jeweilige Produkt durch Updates und aktiven Support die Produktsicherheit zu gewährleisten. Wird innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb einer Lizenz ein Nachfolgeprodukt eingeführt, das die wesentlichen Funktionen der erworbenen Software ersetzt oder erweitert, muss der Kunde eine neue Lizenz für das neue Produkt erwerben. Ein kostenloses Update auf ein Nachfolgeprodukt ist eine ausdrückliche Kulanzleistung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

b. Einstellung der Software

Bei Einstellung eines Produkts ohne Nachfolgeprodukt endet der Standard-Support für dieses Produkt zwei Jahre nach der Veröffentlichung der letzten Version. Der Kunde wird über die Einstellung eines Produkts mindestens sechs Monate im Voraus über offizielle Kanäle wie den GENEREX Newsletter bzw. auf der Webseite informiert.

8. Vertrieb durch OEMs und Reseller

Der Lizenzgeber autorisiert OEMs und Reseller zum Vertrieb der Software. Der Weiterverkauf der Software durch diese ist zulässig, sofern die Lizenzbedingungen eingehalten werden und die entsprechenden Vertriebsrichtlinien des Lizenzgebers beachtet werden.

9. Eigentumsrechte

Alle Rechte an der Software, einschließlich Urheberrechte, Markenrechte, Patente und sonstige gewerbliche Schutzrechte, verbleiben beim Lizenzgeber GENEREX, auch die der durch OEM und Reseller unter eigenen Namen verbreiteten Versionen.

10. Gewährleistung

Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Software bei Übergabe frei von Rechtsmängeln ist. Darüber hinaus wird jegliche Gewährleistung, einschließlich der Gewährleistung der Handelsüblichkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck und der Abwesenheit von Mängeln, ausgeschlossen.

11. Haftung

Der Lizenzgeber haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Schäden aus der Nutzung oder Nichtnutzung der Software ist ausgeschlossen.

12. Kündigung

Unabhängig von den geleisteten Zahlungen gelten für Kunde und Lizenzgeber gegenseitig ein permanentes oder auch temporäres Kündigungsrecht.

a. Durch den Kunden:

Der Kunde kann diese Vereinbarung gegenüber dem Lizenzgeber ohne Angabe eines Grundes kündigen, indem er die Software vollständig deinstalliert und nicht weiterverwendet. Sofern nicht gesetzlich geregelt oder anderweitig vereinbart, bleiben eventuelle Rückerstattungen in diesem Fall eine Kulanzleistung des Lizenzgebers ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

b. Durch den Lizenzgeber:

Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, aus berechtigten Gründen den Nutzungsvertrag jederzeit schriftlich zu widerrufen und den Kunden aufzufordern, die verwendete Software zu deinstallieren sowie ein Löschprotokoll einzufordern. Sofern nicht gesetzlich geregelt oder anderweitig vereinbart, bleiben eventuelle Rückerstattungen in diesem Fall eine Kulanzleistung des Lizenzgebers ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

13. Datenschutz

Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Lizenzgeber im Rahmen der Nutzung der Softwaredaten und Betriebsdaten erhebt, verarbeitet und speichert. Diese Daten dienen ausschließlich zur Verbesserung der Software, zur Fehlerbehebung, zur Bereitstellung von Supportleistungen und zur Erfüllung der Netzwerkmanagementfunktionen.

a. Die erhobenen Daten können unter anderem folgende umfassen:

- **Technische Informationen:** Betriebssystem, Hardwarekonfiguration, Netzwerktopologie
- **Nutzungsdaten:** Häufigkeit der Nutzung bestimmter Funktionen, Fehlermeldungen, Netzwerkverkehr
- **Leistungsdaten:** Systemleistung, Netzwerkbandbreite, Geräteauslastung

Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten ist für die Bereitstellung der Netzwerkmanagementfunktionen unerlässlich und kann nicht deaktiviert werden. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, die erhobenen Daten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder der Lizenznehmer hat ausdrücklich in eine Weitergabe eingewilligt.

b. Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausdrücklich durch den Anwender, wenn er:

sich für zusätzliche Dienste anmeldet, die eine Datenübermittlung erfordern an Umfragen oder Beta-Tests teilnimmt Supportanfragen stellt, die eine detaillierte Analyse der Daten erfordern Der Lizenznehmer hat das Recht, jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen, diese berichtigen zu lassen oder löschen zu lassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht beeinträchtigt.

14. Vertraulichkeit

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen dieser Vereinbarung bekanntwerdenden vertraulichen Informationen des Lizenzgebers vertraulich zu behandeln.

15. Exportkontrolle

Der Export der Software unterliegt möglicherweise den geltenden Exportkontrollbestimmungen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle Exportbeschränkungen einzuhalten.

16. Änderung der Nutzungsbedingungen

Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, diese Nutzungsbedingungen jederzeit zu ändern, um sie an den aktuellen rechtlichen Rahmen anzupassen.

a. Installierbare Softwareprodukte

Die geänderten Nutzungsbedingungen treten mit der nächsten Installation eines Updates in Kraft. Sollte der Kunde den geänderten Nutzungsbedingungen nicht zustimmen, kann er die Installation des Updates abbrechen und die bisherige Softwareversion weiterhin nutzen. Durch die fortgesetzte Nutzung des Softwareupdates nach Inkrafttreten der geänderten Nutzungsbedingungen erklärt sich der Kunde mit diesen einverstanden.

17. Lizenzübertragung

Die Übertragung der Lizenz an Dritte ist grundsätzlich untersagt. Eine Übertragung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers zulässig.

18. Aktiver Vertragsbruch durch den Kunden

Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere bei einer unbefugten Vervielfältigung, Verbreitung, Weitergabe oder Überlassung der Software oder von Teilen davon, verpflichtet sich der Lizenznehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe für jeden einzelnen Verstoß. Die Höhe der Vertragsstrafe soll durch ein Schiedsgericht der Handelskammer in Hamburg bestimmt und festgelegt werden. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Bei jeglichen Verstößen kann der Lizenzgeber das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aussprechen und weiteren Schadensersatz geltend machen.

19. Schlussbestimmungen

- **Anwendbares Recht:** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland
- **Gerichtsstand:** Hamburg
- **Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.